

**A n t w o r t**

des Ministeriums der Finanzen

auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD  
– Drucksache 18/6072 –

**Kommunale Steuern und Abgaben**

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 13. April 2023 – mit angefügtem Schreiben beantwortet.



An den  
Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

 Juni 2023

**Große Anfrage der Fraktion der AfD  
Kommunale Steuern und Abgaben  
– LT-Drs. 18/6072 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu den Fragen 22 bis 25, 31, 32, 47, 48, 52, 53, 55, 57, 59, 60, 65 bis 67, 69, 73 und 75 der Großen Anfrage liegen der Landesregierung keine eigenen Angaben vor. Die Antworten erfolgen daher auf Grundlage einer kommunalen Abfrage. Hierzu ist vorab Folgendes festzuhalten:

Das in § 120 Gemeindeordnung (GemO) bestimmte Unterrichtsrecht einer Aufsichtsbehörde bezieht sich lediglich auf die Aufgaben der Staatsaufsicht. § 120 GemO bietet keine allgemeine Rechtsgrundlage für Auskunftsbegehren der Landesregierung gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften. Die Zuarbeit für die Beantwortung von Großen Anfragen für die Landesregierung zählt nicht zu den kommunalen Aufgaben. Gleichwohl hat die Landesregierung eine Umfrage bei den zwölf kreisfreien Städten, 24 Landkreisen, 29 verbandsfreien Gemeinden sowie 129 Verbandsgemeinden (für alle 2.260 Ortsgemeinden) durchgeführt, an der sich im Ergebnis ca. 51 Prozent der hauptamtlich geführten rheinland-pfälzischen Gemeindeverwaltungen beteiligt haben. Nicht alle Rückmeldungen enthielten zu allen Fragen Angaben. Die Antworten erlauben keine repräsentativen Schlussfolgerungen. Eine Überprüfung der von den Kommunen übermittelten Angaben ist der Landesregierung nicht möglich.



Dies vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage der Fraktion der AfD namens der Landesregierung wie folgt:

## I. Kommunale Einnahmen

### 1. Wie entwickelte sich das Steueraufkommen der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2022 in den einzelnen Steuerarten und im Bundesvergleich der Flächenländer?

Gefragt wird zwar nach dem *Steueraufkommen*, aber die ländervergleichende Statistik weist die *Steuereinnahmen* der Gemeinden aus, also das Aufkommen bereinigt um verschiedene Umverteilungen z. B. aufgrund der Steuerzerlegung oder Umlagen. Nicht berücksichtigt ist die Weiterleitung von Umsatzsteuermitteln aufgrund des Familienleistungsausgleichs, der zunächst vom Land vollständig als Umsatzsteuer vereinnahmt wird. Der kommunale Anteil wird dann als allgemeine Zuweisung außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs (sog. § 28 LFAG Mittel) an die Kommunen weitergeleitet. Die folgenden Tabellen zeigen die Steuereinnahmen der Gemeinden im Zeitraum von 2018 bis 2022 nach Ländern auf Grundlage der Angaben des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 4, Steuerhaushalt, eigene Zusammenstellung.

Grundsteuer A und B:

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächenländer West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächenländer Ost	Flächenländer-gesamtheit
	in Mio. Euro															
2018	1.794	1.869	1.169	1.444	3.737	589	153	460	11.213	282	-197	511	261	246	1.497	12.710
2019	1.787	1.894	1.226	1.475	3.821	592	151	474	11.420	284	199	518	265	248	1.514	12.934
2020	1.845	1.914	1.261	1.506	3.854	610	156	482	11.628	289	203	523	268	250	1.532	13.161
2021	1.898	1.954	1.288	1.541	3.925	625	164	496	11.892	295	206	529	270	252	1.553	13.445
2022	1.942	1.985	1.323	1.558	4.010	666	166	503	12.152	297	210	531	272	255	1.565	13.717

Gewerbsteuer (netto):

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächenländer West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächenländer Ost	Flächenländer-gesamtheit
	in Mio. Euro															
2018	6.751	8.586	4.413	3.626	10.609	2.015	434	1.304	37.737	905	535	1.510	757	764	4.471	42.209
2019	6.649	8.494	4.599	3.731	10.833	1.953	408	1.345	38.011	1.018	525	1.563	770	743	4.619	42.630
2020	5.853	7.627	4.084	3.338	9.304	1.712	394	1.442	33.754	849	486	1.263	659	636	3.894	37.648
2021	7.626	10.653	5.741	4.360	12.115	2.920	461	1.612	45.489	1.075	599	1.899	778	824	5.175	50.664
2022	9.011	11.439	6.525	4.841	14.164	3.509	554	1.962	52.005	1.036	694	1.972	1.049	948	5.699	57.704



**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:**

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	6.514	8.262	3.668	3.512	8.632	1.817	386	1.326	34.117	916	447	1.199	623	622	3.807	37.925
2019	6.854	8.680	3.733	3.687	9.016	1.931	383	1.371	35.654	979	483	1.280	652	655	4.050	39.704
2020	6.412	8.284	3.703	3.490	8.642	1.851	374	1.407	34.162	949	481	1.203	643	636	3.912	38.074
2021	6.839	8.859	3.796	3.557	9.073	1.935	405	1.416	35.880	1.020	485	1.341	663	648	4.157	40.037
2022	7.010	9.066	3.836	4.043	8.904	2.106	366	1.469	36.799	1.030	537	1.312	672	683	4.235	41.034

**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:**

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	1.026	1.270	623	651	1.779	298	87	197	5.931	149	100	311	149	153	862	6.793
2019	1.153	1.402	698	721	1.964	342	97	219	6.595	158	111	348	166	170	953	7.548
2020	1.249	1.532	762	793	2.146	373	110	244	7.209	180	121	372	185	195	1.054	8.263
2021	1.265	1.535	762	759	2.113	364	107	253	7.158	179	123	385	177	189	1.052	8.210
2022	1.133	1.391	691	709	1.915	338	97	213	6.487	160	111	357	162	179	971	7.457

**Vergnügungsteuer:**

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	292	0	95	127	283	79	17	35	927	8	9	16	12	11	56	984
2019	269	0	89	124	262	71	15	33	863	8	9	15	12	11	54	917
2020	210	0	67	90	199	53	11	25	656	6	6	12	8	9	41	698
2021	103	0	39	64	117	28	6	15	372	4	4	8	6	5	27	399
2022	226	0	85	102	216	59	13	53	755	8	7	14	11	10	50	805

**Hundesteuer:**

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	45	31	26	39	114	19	5	17	295	10	7	11	10	8	46	341
2019	47	32	26	40	116	19	5	18	304	10	7	12	11	8	47	351
2020	48	33	28	41	118	20	5	18	311	10	7	12	11	8	49	360
2021	52	36	29	43	123	21	5	19	328	10	7	13	12	9	51	379
2022	55	38	30	44	126	22	5	20	340	11	7	13	12	9	52	393

**Jagd- und Fischereisteuer:**

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	0	0	2	2	0	4	0	1	9	0	0	0	0	0	0	9
2019	0	0	1	2	0	3	0	1	8	0	0	0	0	0	0	8
2020	0	0	1	2	0	4	0	1	8	0	0	0	0	0	0	8
2021	0	0	1	2	0	4	0	1	7	0	0	0	0	0	0	7
2022	0	0	1	2	0	4	0	1	7	0	0	0	0	0	0	7

**Zweitwohnungsteuer:**

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	18	31	5	19	11	2	0	39	125	6	10	3	1	1	21	146
2019	20	35	5	20	12	3	0	39	133	6	11	3	2	1	22	155
2020	19	32	7	13	11	2	0	10	95	6	12	3	2	1	23	118
2021	22	48	9	24	12	3	0	44	162	7	14	4	2	1	26	188
2022	22	53	9	26	12	3	0	69	195	7	15	4	2	1	29	224



Sonstige Steuern:

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	3	1	2	2	19	1	0	4	32	2	1	10	0	2	15	47
2019	3	1	3	3	44	1	0	3	58	1	1	10	0	3	15	74
2020	2	0	2	3	16	1	0	2	27	1	1	7	0	2	11	38
2021	2	0	2	3	6	1	0	2	16	1	1	5	0	2	9	25
2022	4	0	3	4	19	2	0	3	35	2	2	8	0	3	15	50

2. Wie entwickelten sich die steuerähnlichen Abgaben der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2022 in den einzelnen Steuerarten und im Bundesvergleich der Flächenländer?

Die folgenden Tabellen zeigen die steuerähnlichen Abgaben der Gemeinden im Zeitraum von 2018 bis 2022 nach Bundesländern auf Grundlage der Angaben des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 4, Steuerhaushalt, eigene Zusammenstellung.

Fremdenverkehrsabgabe:

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	9,2	0,0	0,0	0,0	2,1	0,1	0,0	0,0	11,4	0,5	0,0	0,9	0,0	0,0	1,4	12,8
2019	11,3	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	0,0	0,0	13,4	0,6	0,0	0,7	0,0	0,0	1,3	14,6
2020	8,4	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0	0,0	9,7	0,5	0,0	0,8	0,0	0,0	1,3	11,0
2021	10,4	0,0	1,8	0,0	1,4	0,0	0,0	0,0	13,6	0,6	0,0	0,6	0,0	0,0	1,2	14,8
2022	10,2	0,0	6,6	0,0	1,9	0,0	0,0	0,0	18,7	0,7	0,0	0,7	0,0	0,0	1,4	20,1

Zweckgebundene Abgaben:

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	31,7	102,4	7,4	47,8	10,5	18,0	0,2	24,3	242,3	5,8	10,4	5,8	5,8	4,2	31,9	274,2
2019	32,5	104,5	10,7	52,8	15,2	14,9	0,1	28,3	259,1	5,5	11,1	15,7	6,4	4,8	43,5	302,6
2020	28,1	89,2	6,9	40,8	11,3	11,3	0,1	23,9	211,5	6,1	11,2	20,6	5,4	4,3	47,7	259,2
2021	28,3	90,1	2,2	39,6	11,0	11,5	0,1	27,3	210,1	6,2	10,9	14,3	4,7	3,8	39,9	250,1
2022	38,5	110,6	1,8	56,0	14,7	12,4	0,4	24,3	258,6	6,7	13,8	19,4	7,3	4,7	51,9	310,5

Abgaben von Spielbanken:

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	0,0	0,0	12,4	0,0	10,5	0,0	2,1	0,0	25,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,1
2019	0,0	0,0	16,4	0,0	13,3	0,0	2,5	0,0	32,2	0,0	0,1	0,0	1,7	0,0	1,8	34,0
2020	0,1	0,0	14,1	0,0	11,0	0,0	2,0	0,0	27,2	0,0	0,1	0,0	1,8	0,0	1,9	29,2
2021	0,0	0,0	5,9	0,0	8,0	0,0	1,4	0,0	15,3	0,0	0,1	0,0	0,7	0,0	0,7	16,1
2022	0,1	0,0	16,1	0,0	21,6	0,0	2,0	0,0	39,8	0,0	0,3	0,0	3,2	0,0	3,5	43,2

Sonstige steuerähnliche Einnahmen:

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächen- länder West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächen- länder Ost	Flächen- länder- gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	6,8	0,3	0,3	0,1	0,8	0,2	0,0	2,8	11,4	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	0,8	12,2
2019	6,1	0,4	1,1	0,0	1,7	0,1	0,0	3,4	12,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,9
2020	6,3	0,4	0,4	0,1	0,9	0,1	0,0	2,7	10,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,8
2021	5,6	0,5	0,1	0,0	0,6	0,1	0,0	2,5	9,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,6
2022	6,2	0,4	0,2	0,0	0,4	0,0	0,0	3,8	11,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,0



3. *Wie entwickelten sich die Bundeszuweisungen an die rheinland-pfälzischen Landkreise, Städte und Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2022, jeweils aufgeschlüsselt nach Strukturraum und im Bundesvergleich der Flächenländer?*
4. *Wie entwickelten sich die Zuweisungen des jeweiligen Landes an ihre Städte und Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2022, jeweils aufgeschlüsselt nach Strukturraum und im Bundesvergleich der Flächenländer?*
5. *Wie entwickelten sich die Zuweisungen des jeweiligen Landes an ihre Landkreise in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils aufgeschlüsselt nach Strukturraum und im Bundesvergleich der Flächenländer?*

Direkte Zahlungen des Bundes an die Gemeinden finden in der Regel nicht statt. Die laufenden und investiven Zuweisungen des Bundes (Kernhaushalt und Extrahaushalte) an die Gemeinden werden an die Länder gezahlt, welche diese Mittel an die kommunale Ebene weiterleiten. Die Finanzstatistik ordnet die Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel nach dem letzten Transaktionspartner zu. Sie werden nicht nach dem Kriterium der Mittelherkunft zugeordnet. Vor diesem Hintergrund sind die Zuweisungen des Bundes an die Gemeinden im Vergleich der Flächenländer nicht über die Finanzstatistik darstellbar.

Die folgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Zuweisungen an die Kommunen als Einnahmen der kommunalen Kernhaushalte im Zeitraum von 2018 bis 2022 nach Bundesländern. Es handelt sich bei den Zuweisungen um Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke, Investitionszuweisungen etc. Die Tabellen basieren auf Daten des Statistischen Bundesamtes (2018 bis 2020: Jahresrechnungsstatistik, 2021 bis 2022: vierteljährliche Kassenstatistik). Das Statistische Bundesamt verfügt als tiefste regionale Ebene über Angaben zu den Ländern und Gebietskörperschaftsgruppen. Die Zuweisungen an Bezirksverbände blieben für den Vergleich



nach Flächenländern unberücksichtigt, da sie keiner Gebietskörperschaftsgruppe einzeln zugeordnet werden können. Zuweisungen nach Strukturräumen im Sinne der Raumordnung/Raumbearbeitung/regionalen Strukturpolitik sind nicht darstellbar.

Einnahmen aus Zuweisungen und Erstattungen der kreisfreien Städte (Kernhaushalte) insgesamt:

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächenländer West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächenländer Ost	Flächenländer-gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	3.785	3.964	1.540	1.229	10.335	1.341	0	1.287	23.481	816	469	2.066	874	843	5.067	28.549
2019	4.035	4.277	1.462	1.346	11.023	1.465	0	1.298	24.908	880	496	2.163	886	853	5.278	30.186
2020	4.900	5.859	2.568	1.708	13.308	1.744	0	1.530	31.616	1.027	638	2.810	999	1.068	6.543	38.159
2021	4.479	4.830	2.115	1.579	12.892	1.694	0	1.469	29.057	1.041	617	2.471	1.010	1.028	6.165	35.222
2022	4.652	5.210	2.145	1.791	13.751	1.578	0	1.594	30.721	1.082	675	2.527	1.074	1.002	6.361	37.082

Einnahmen aus Zuweisungen und Erstattungen der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (Kernhaushalte) insgesamt:

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächenländer West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächenländer Ost	Flächenländer-gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	6.350	5.141	2.189	2.632	6.929	809	504	695	25.249	1.231	667	1.963	865	937	5.663	30.912
2019	6.866	5.614	2.403	2.837	7.383	878	539	768	27.288	1.355	706	2.151	855	1.043	6.111	33.399
2020	8.933	7.424	3.294	3.750	9.320	1.167	733	1.104	35.725	1.584	1.005	2.596	1.050	1.220	7.454	43.180
2021	7.878	6.516	2.772	3.224	8.390	1.092	634	1.114	31.620	1.511	971	2.270	965	1.277	6.994	38.614
2022	8.529	7.123	2.811	3.561	8.966	1.063	619	1.219	33.891	1.655	936	2.310	959	1.229	7.088	40.979

Einnahmen aus Zuweisungen und Erstattungen der Landkreise (Kernhaushalte) insgesamt:

Jahr	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	Flächenländer West	BB	MV	SN	ST	TH	Flächenländer Ost	Flächenländer-gesamtheit
in Mio. Euro																
2018	5.635	3.497	2.791	6.078	4.024	2.686	438	1.898	27.047	1.989	1.189	1.731	1.360	1.186	7.455	34.502
2019	5.713	3.588	2.721	6.463	4.249	2.737	459	1.967	27.897	2.131	1.298	1.794	1.378	1.198	7.800	35.697
2020	6.181	3.776	3.026	7.115	5.330	2.978	642	2.339	31.387	2.492	1.683	2.045	1.473	1.359	9.053	40.440
2021	6.272	3.926	3.187	7.512	5.623	3.139	499	2.337	32.496	2.698	1.819	1.809	1.544	1.435	9.304	41.800
2022	6.836	4.110	3.468	8.487	5.977	3.213	588	2.673	35.053	2.937	2.073	1.938	1.661	1.577	10.185	45.538

## II. Grundsteuerreform

### 6. Welches Jahr ist aus Sicht der Landesregierung maßgeblich dafür, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral umgesetzt wird?

Ausweislich der Begründung zum Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) ist mit der Umsetzung der Reform keine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens beabsichtigt. Die Frage der reformbedingten Anpassung von Grundsteuer-Hebesätzen mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2025 wird unter dem Begriff der „Aufkommensneutralität“ thematisiert. Hierbei handelt es sich um einen Appell des Bundesgesetzgebers an die Gemeinden als Steuergläubiger. Es existiert indes keine rechtsverbindliche Vorgabe gegenüber den Gemeinden in dem Sinne, dass diese zur Wahrung einer Aufkommensneutralität verpflichtet wären.



Was ungeachtet dessen die Diskussion über eine Aufkommensneutralität und die zutreffende Vergleichsbasis anlangt, müssten in diesem Kontext aus Sicht der Landesregierung das Jahr 2024 (letztmalige Anwendung des einheitswertbasierten Grundsteuerrechts) sowie das Jahr 2025 (erstmalige Anwendung des reformierten Grundsteuerrechts) herangezogen werden.

*7. Wie definiert die Landesregierung Aufkommensneutralität der Grundsteuer B in Gemeinden, die 2025 die Grundsteuer C einführen?*

Ausweislich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 23. September 2019 zum Grundsteuer-Reformgesetz (vgl. BT-Drs. 19/13453) wird an die Gemeinden appelliert, „die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern.“

Die Festlegung eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf baureife Grundstücke bezweckt, baureife Grundstücke einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen. Sie resultiert nicht aus der Neubewertung des Grundbesitzes und ist daher vom Appell der Bundesregierung nicht umfasst.

*8. Plant die Landesregierung, wie in Baden-Württemberg, die zum 1. Januar 2022 festgestellten Bodenrichtwerte einer Korrektur zu unterziehen?*

Nach § 247 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes ergibt sich der Grundsteuerwert unbebauter Grundstücke aus der Multiplikation der Fläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert nach § 196 des Baugesetzbuches. Auch bei der Bewertung bebauter Grundstücke im Ertragswertverfahren und im Sachwertverfahren findet der Bodenrichtwert Anwendung.

Die Bodenrichtwerte sind durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Abweichungen von diesen Bodenrichtwerten können sich aufgrund entsprechender



Vorgaben im grundsteuerlichen Bewertungsrecht nur bei unterschiedlichem Entwicklungszustand sowie bei unterschiedlichen Arten der Nutzung in Fällen sich überlagernder Bodenrichtwertzonen ergeben. Der durch den Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert ist daher maßgebend für die Bewertung der Grundstücke. Eine Abweichung von diesem Wert sieht das Bewertungsgesetz für Zwecke der Grundsteuer außerhalb der steuergesetzlichen Ausnahmeregelungen nicht vor. Mangels Zuständigkeit obliegt es der Landesregierung mithin nicht, auf die Ermittlung von Bodenrichtwerten und eventuelle Korrekturen einzuwirken. Ergänzend ist der Hinweis angezeigt, dass Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Grundsteuerreform ausschließlich auf Bundesrecht zurückgreift, während Baden-Württemberg von der sogenannten Länderöffnungsklausel Gebrauch macht.

*9. Welche Kosten sind für das Land durch die Grundsteuerreform bislang angefallen?*

Dem Land Rheinland-Pfalz sind bis einschließlich des Jahres 2022 Kosten in Höhe von rund 16,8 Mio. Euro entstanden.

*10. Welche Kosten sind für die Kommunen durch die Grundsteuerreform bislang angefallen?*

Eine amtliche Statistik zur Höhe der bisherigen Kosten der Grundsteuerreform liegt nicht vor. Durch die Gemeinden werden diese Kosten weder gesondert erfasst noch existieren einheitliche Standards für deren Ermittlung.



11. *Welche Bürokratiekosten sind jeweils für Bürger, Betriebe und Vereine durch die Reform der Grundsteuer A bislang angefallen? Bitte nach Bürger, Betriebe und Vereine getrennt jeweils die benötigte Arbeitszeit sowie monetäre Größe angeben.*
12. *Welche Bürokratiekosten sind jeweils für Bürger, Betriebe und Vereine durch die Reform der Grundsteuer B bislang angefallen? Bitte nach Bürger, Betriebe bzw. Vereine getrennt jeweils die benötigte Arbeitszeit sowie monetäre Größe angeben.*

Zu den Fragen 11 und 12 liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Allerdings bietet die Bundestagsdrucksache 19/11085 diesbezügliche Prognosen.

13. *In wie vielen Städten und Gemeinden wird nach Einschätzung der Landesregierung ab dem Jahr 2025 voraussichtlich die „Grundsteuer C“ eingeführt werden? Bitte zwischen Landkreisbereich und kreisfreien Städten unterscheiden.*
14. *Mit welchem Aufkommen aus der Grundsteuer C und mit welchem Mehraufkommen im Vergleich zu einer Besteuerung mit der Grundsteuer B rechnet die Landesregierung? Bitte zwischen Landkreisbereich und kreisfreien Städten unterscheiden.*

Städte und Gemeinden haben eigenständig zu prüfen und zu entscheiden, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung einer Grundsteuer C vorliegen und ob sie von der Möglichkeit eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf baureife Grundstücke Gebrauch machen. Zur Beantwortung der Fragen 13 und 14 liegen der Landesregierung insoweit keine geeigneten Informationen vor.

15. *Befürwortet die Landesregierung eine Einführung der Grundsteuer C auf kommunaler Ebene? Bitte die Antwort begründen.*

Die Frage, ob die Festlegung eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf baureife Grundstücke zulässig und zielführend ist, kann nur im konkreten Einzelfall von der jeweiligen Gemeinde in Wahrnehmung des ihr zustehenden Gestaltungsspielraums beurteilt werden.



### III. Grundsteuern A und B

16. Für wie viele wirtschaftliche Einheiten fiel jeweils in den Jahren 2018 bis 2022 Grundsteuer A an?

Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in Rheinland-Pfalz stellt sich für die Kalenderjahre 2018 bis 2022 wie folgt dar:

Jahr	Wirtschaftliche Einheiten Grundsteuer A
2018	593.790
2019	578.994
2020	607.181
2021	601.182
2022	578.208

Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten wurde aus der Statistik der grundsteuerlichen Einheitsbewertung (Landesamt für Steuern, Koblenz) entnommen. Die Einheitswerte sind für Zwecke der Grundsteuer bis einschließlich Kalenderjahr 2024 maßgeblich.

17. Für wie viele wirtschaftliche Einheiten fiel in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils Grundsteuer B an?

Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten im Bereich des Grundvermögens in Rheinland-Pfalz stellt sich für die Kalenderjahre 2018 bis 2022 wie folgt dar:

Jahr	Wirtschaftliche Einheiten Grundsteuer B
2018	1.802.691
2019	1.810.005
2020	1.832.242
2021	1.842.166
2022	1.848.893



Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten wurde aus der Statistik der grundsteuerlichen Einheitsbewertung (Landesamt für Steuern, Koblenz) entnommen. Die Einheitswerte sind für Zwecke der Grundsteuer bis einschließlich Kalenderjahr 2024 maßgeblich.

18. *Wie hoch waren die durchschnittlichen gewogenen Hebesätze auf die Grundsteuer A bzw. B rheinland-pfälzischer Städte und Gemeinden jeweils in den Jahren 2020 bis 2022 im Bundesvergleich? Bitte nach Landkreisbereich bzw. kreisfreier Stadt und nach Gemeindegrößenklasse differenzieren.*

Für die Jahre 2020 und 2021 stehen gewogene Durchschnittshebesätze aus der Statistik des Statistischen Bundesamtes zum Realsteuervergleich, Fachserie 14, Reihe 10.1, zur Verfügung. Die gewogenen Durchschnittshebesätze im Bundesvergleich für das Jahr 2022 sind dagegen noch nicht abrufbar.

Gemeindegrößenklasse – „Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern“	2020			
	Grundsteuer A		Grundsteuer B	
	Deutschland	Rheinland-Pfalz	Deutschland	Rheinland-Pfalz
	Durchschnittshebesätze in Prozent			
	kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	332	339	415	460
50 000 - 100 000	345	330	487	468
100 000 - 200 000	319	334	559	435
200 000 - 500 000	323	290	577	480
500 000 und mehr	266	-	601	-
<b>insgesamt</b>	<b>312</b>	<b>328</b>	<b>577</b>	<b>457</b>
	kreisangehörige Gemeinden (Landkreisbereich)			
unter 1 000	336	329	369	382
1 000 - 3 000	355	325	370	386
3 000 - 5 000	351	321	370	380
5 000 - 10 000	350	330	384	393
10 000 - 20 000	347	318	412	384
20 000 - 50 000	332	236	448	359
50 000 - 100 000	333	366	517	434
100 000 und mehr	319	-	544	-
<b>insgesamt</b>	<b>346</b>	<b>324</b>	<b>428</b>	<b>386</b>
<b>Gemeinden insgesamt</b>	<b>345</b>	<b>325</b>	<b>478</b>	<b>407</b>



Gemeindegrößenklasse – „Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern“	2021			
	Grundsteuer A		Grundsteuer B	
	Deutschland	Rheinland-Pfalz	Deutschland	Rheinland-Pfalz
	Durchschnittshebesätze in Prozent			
	kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	333	341	412	459
50 000 - 100 000	345	329	491	468
100 000 - 200 000	319	334	557	435
200 000 - 500 000	325	350	577	480
500 000 und mehr	268	-	601	-
<b>insgesamt</b>	<b>313</b>	<b>336</b>	<b>576</b>	<b>457</b>
kreisangehörige Gemeinden (Landkreisbereich)				
unter 1 000	338	330	372	383
1 000 - 3 000	358	326	372	388
3 000 - 5 000	353	322	372	381
5 000 - 10 000	353	332	387	395
10 000 - 20 000	348	319	416	385
20 000 - 50 000	334	243	454	362
50 000 - 100 000	337	367	524	536
100 000 und mehr	318	-	546	-
<b>insgesamt</b>	<b>348</b>	<b>326</b>	<b>432</b>	<b>392</b>
<b>Gemeinden insgesamt</b>	<b>347</b>	<b>326</b>	<b>481</b>	<b>412</b>

19. Wie viele Städte und Gemeinden hoben jeweils in den Jahren 2020 bis 2022 ihren Hebesatz auf die Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B an?

Die Angaben beruhen auf Daten des Statistischen Landesamtes. Hinsichtlich der Hebesätze des Jahres 2022 wurde auf vorläufige Ergebnisse des Statistischen Landesamtes abgestellt.

Erhöhungen des Hebesatzes (Anzahl)		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B
2020	122	169
2021	98	131
2022	275	380



20. *Wie viele Städte und Gemeinden hatten 2022 einen Hebesatz auf die Grundsteuer A, der unter dem seit 1. Januar 2023 geltenden Nivellierungssatz in Höhe von 345 Prozent lag?*

Hinsichtlich der Hebesätze des Jahres 2022 wurde auf vorläufige Ergebnisse des Statistischen Landesamtes abgestellt. Im Jahr 2022 lagen 1.613 Städte und Gemeinden unter dem am Bundesdurchschnitt orientierten und seit 1. Januar 2023 geltenden Nivellierungssatz der Grundsteuer A.

21. *Wie viele Städte und Gemeinden hatten 2022 einen Hebesatz auf die Grundsteuer B, der unter dem seit 1. Januar 2023 geltenden Nivellierungssatz in Höhe von 465 Prozent lag?*

Hinsichtlich der Hebesätze des Jahres 2022 wurde auf vorläufige Ergebnisse des Statistischen Landesamtes abgestellt. Im Jahr 2022 lagen 2.067 Städte und Gemeinden unter dem am Bundesdurchschnitt orientierten und seit 1. Januar 2023 geltenden Nivellierungssatz der Grundsteuer B.

22. *Wie viele Anträge auf Erlass der Grundsteuer B wegen Leerstands der Immobilie gingen in den Jahren 2018 bis 2022 bei den Kommunen ein?*

Die Angaben beruhen auf den Rückmeldungen der Kommunen im Rahmen der kommunalen Abfrage. Wegen der nur begrenzten Teilnahme an der Abfrage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

	Anträge auf Erlass der Grundsteuer B wegen Leerstands der Immobilie				
	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	113	92	126	97	92



23. *Wie viele Anträge auf Erlass der Grundsteuer B wegen Leerstands der Immobilie wurden in den Jahren 2018 bis 2022 bewilligt, wie viele abschlägig beschieden?*

Die Angaben beruhen auf den Rückmeldungen der Kommunen im Rahmen der kommunalen Abfrage. Wegen der nur begrenzten Teilnahme an der Abfrage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

	Bewilligte Anträge				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Anzahl</b>	60	57	69	44	41

  

	Abgelehnte Anträge				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Anzahl</b>	36	37	44	34	38

24. *In wie vielen Fällen wurde dabei 25 Prozent, in wie vielen Fällen 50 Prozent der Grundsteuer erlassen?*

Die Angaben beruhen auf den Rückmeldungen der Kommunen im Rahmen der kommunalen Abfrage. Wegen der nur begrenzten Teilnahme an der Abfrage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

	Fälle, in denen 25 v. H. der Grundsteuer erlassen wurde				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Anzahl</b>	31	34	33	19	*

\* Datenmeldung nicht auswertbar.

	Fälle, in denen 50 v. H. der Grundsteuer erlassen wurde				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Anzahl</b>	28	22	33	25	21



25. *Wie hoch war jeweils die Summe der erlassenen Grundsteuer in den Jahren 2018 bis 2022?*

Die Angaben beruhen auf den Rückmeldungen der Kommunen im Rahmen der kommunalen Abfrage. Wegen der nur begrenzten Teilnahme an der Abfrage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

	erlassene Grundsteuer in Euro				
	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Betrag</b>	55.120	52.687	56.545	227.041	39.843

#### IV. Gewerbesteuer

26. *Wie viele Betriebe waren jeweils in den Jahren 2018 bis 2022 gewerbesteuerpflichtig?*

Die Anzahl der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe wurde anhand der durch die Finanzämter im jeweiligen Erhebungszeitraum ausgewiesenen Grundkennbuchstaben erhoben.

Erhebungszeitraum	Anzahl der Fälle
2018	177.197
2019	180.536
2020	182.773
2021	183.772
2022	181.872

27. *Wie viele Städte und Gemeinden hatten 2022 einen Gewerbesteuer-Hebesatz, der unter dem seit 1. Januar 2023 geltenden Nivellierungssatz in Höhe von 380 Prozent lag?*

Hinsichtlich der Hebesätze des Jahres 2022 wurde auf vorläufige Ergebnisse des Statistischen Landesamtes abgestellt. Die Gewerbesteuerhebesätze von 1.302 Städten und Gemeinden lagen im Haushaltsjahr 2022 unter dem seit 1. Januar 2023 geltenden Nivellierungssatz in Höhe von 380 Prozent.



28. Wie hoch war jeweils der durchschnittliche gewogene Gewerbesteuer-Hebesatz rheinland-pfälzischer Städte und Gemeinden in den Jahren 2020 bis 2022 im Bundesvergleich? Bitte nach Landkreisbereich bzw. kreisfreier Stadt und Gemeindegrößenklasse differenzieren.

Für die Jahre 2020 und 2021 stehen gewogene Durchschnittshebesätze aus der Statistik des Statistischen Bundesamtes zum Realsteuervergleich, Fachserie 14, Reihe 10.1, zur Verfügung. Die gewogenen Durchschnittshebesätze im Bundesvergleich für das Jahr 2022 sind dagegen noch nicht abrufbar.

Gemeindegrößenklasse – „Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern“	2020		2021	
	Gewerbesteuer		Gewerbesteuer	
	Deutschland	Rheinland-Pfalz	Deutschland	Rheinland-Pfalz
	Durchschnittshebesätze in Prozent			
	kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	369	413	371	415
50 000 - 100 000	406	413	407	415
100 000 - 200 000	425	424	419	424
200 000 - 500 000	461	440	460	440
500 000 und mehr	457	-	458	-
<b>insgesamt</b>	<b>449</b>	<b>424</b>	<b>449</b>	<b>430</b>
	kreisangehörige Gemeinden (Landkreisbereich)			
unter 1 000	354	374	356	374
1 000 - 3 000	350	373	350	375
3 000 - 5 000	347	375	349	371
5 000 - 10 000	350	381	352	381
10 000 - 20 000	353	377	353	375
20 000 - 50 000	382	325	383	361
50 000 - 100 000	424	405	422	405
100 000 und mehr	464	-	462	-
<b>insgesamt</b>	<b>372</b>	<b>363</b>	<b>374</b>	<b>372</b>
<b>Gemeinden insgesamt</b>	<b>400</b>	<b>382</b>	<b>403</b>	<b>395</b>

29. Wie viele Gemeinden hoben jeweils in den Jahren 2020 bis 2022 ihren Gewerbesteuer-Hebesatz an?

Die Angaben beruhen auf Daten des Statistischen Landesamtes. Hinsichtlich der Hebesätze des Jahres 2022 wurde auf vorläufige Ergebnisse des Statistischen Landesamtes abgestellt.



Erhöhungen des Hebesatzes			
	in 2020	in 2021	in 2022
	Gewerbesteuer	Gewerbesteuer	Gewerbesteuer
Anzahl	92	74	228

30. Wie hoch war jeweils in den Jahren 2018 bis 2022 die an das Land abgeführte Gewerbesteuerumlage?

Gemäß Landeshaushalt (Ist):

Gewerbesteuerumlage	Beträge in Mio. Euro				
	2018	2019	2020	2021	2022
	365	274	115	134	269

## V. Erhöhung von Realsteuern und Umlagen

31. Wie viele Kommunen, die 2023 mit einem defizitären Haushalt planen, haben Kredite zur Finanzierung ihrer Investitionen veranschlagt?

Gemäß kommunaler Abfrage haben 218 Kommunen, die zum Zeitpunkt der Beantwortung der vorliegenden Anfrage mit einem defizitären Haushalt planten, für das Jahr 2023 Kredite zur Finanzierung ihrer Investitionen veranschlagt.

32. Auf welche Höhe summieren sich diese Investitionskredite?

Die Summe dieser Investitionskredite beläuft sich auf 280.049.311 Euro.

33. Bleibt die Landesregierung bei Ihrer Haltung, dass defizitäre Kommunen zur Finanzierung ihrer Investitionskredite nötigenfalls ihre Realsteuer-Sätze bzw. Umlagen erhöhen müssen, damit ihr Haushalt genehmigt wird?

Gemäß § 117 Satz 1 GemO beaufsichtigt der Staat die Gemeinden, um sicherzustellen, dass die Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird (Rechtsaufsicht). Nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorgaben haben die kommunalen



Gebietskörperschaften ihren Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Gemeindehaushaltsverordnung). Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die für Investitionen vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022 betreffend die „Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen“ werden defizitär wirtschaftende Kommunen daher angehalten, den Schuldendienst für zusätzlich aufgenommene Investitionskredite mit eigenen Einnahmen oder durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken. Dies ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der geplanten Altschuldenübernahme durch das Land erforderlich und konsequent. Denn wenn das Land einen gewichtigen Anteil der kommunalen Liquiditätskredite übernimmt, muss ein abermaliges Anwachsen neuer Liquiditätskredite verhindert werden (vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Drs. 18/2301). Im Übrigen dient die Unterbindung eines Aufwuchses der Liquiditätskreditverschuldung der intergenerativen Gerechtigkeit. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil den zusätzlichen Liquiditätskrediten regelmäßig kein zusätzliches Vermögen gegenübersteht.

Mit dem Schreiben vom 12. Januar 2022 wird indes kein Zwang zu Steuer- oder Umlageerhöhungen begründet. Die Kommunen können in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts durchaus andere Maßnahmen bestimmen, um die Sicherstellung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Auch ergeben sich die Verpflichtungen der Gemeinden, eigene Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu generieren und das Haushaltsausgleichgebot zu beachten, keineswegs erst aus dem Schreiben vom 12. Januar 2022. Diese Verpflichtungen sind vielmehr seit jeher in den bestehenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften gesetzlich verankert und damit gleichfalls seit jeher für die Kommunen bindend.



34. *Wie viele Kommunen werden voraussichtlich ihre Realsteuern bzw. Umlagen erhöhen müssen, damit ihr Haushalt genehmigt wird?*

Es obliegt einer kommunalen Gebietskörperschaft im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts und im Rahmen des ihr zustehenden Gestaltungsspielraums in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie eine Realsteuer- oder Umlageerhöhung beschließt. Das schließt das Bestehen weiterer Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit grundsätzlich nicht aus. Der Kommunalaufsicht steht regelmäßig nicht das Recht zu, einer Gemeinde vorzugeben, welche konkrete Maßnahme sie im Rahmen der erforderlichen Haushaltskonsolidierung zu ergreifen hat, wenn ihr auch anderweitige Möglichkeiten zur Seite stehen (VG Neustadt an der Weinstraße, Beschluss vom 23. Juni 2016 – 3 L 476/16.NW –, juris). Sind die Voraussetzungen für die Investitionskreditgenehmigung nach § 103 GemO erfüllt, besteht für die Kommunalaufsichtsbehörde keine Veranlassung zu prüfen, ob der kommunalen Gebietskörperschaft weitere Konsolidierungsmaßnahmen möglich gewesen wären. Eine Einschätzung, wie vielen Kommunen ausschließlich die Möglichkeit verbleibt, ihre Realsteuern bzw. Umlagen zu erhöhen, damit die von ihnen vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 103 GemO genehmigt werden können, ist der Landesregierung aus diesem Grunde nicht möglich.

35. *Erkennt die Landesregierung einen kumulativen Effekt dieser Regelung, wenn Kommunen sie über mehrere Jahre hintereinander anwenden müssen? Bitte die Antwort begründen.*

Gemäß dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022 haben die kommunalen Gebietskörperschaften jährlich darzustellen, wie sie den Schuldendienst für zusätzlich aufgenommene Investitionskredite mit eigenen Einnahmen oder durch Einsparungen an anderer Stelle decken. Der Einfachheit halber wurde hierbei (unabhängig von konkreten Kreditverträgen oder konkreten Nutzungsdauern der entsprechenden Investitionsgüter) eine einheitliche Finanzierungsdauer von 20 Jahren zu Grunde gelegt. Bei dieser Vereinfachung ist zu berücksichtigen,



dass die erforderlichen jährlichen Einnahmeerhöhungen vergleichsweise gering ausfallen, sich aber im Zeitablauf über 20 Jahre kumulieren.

36. *Inwieweit hält die Landesregierung höhere Realsteuern ceteris paribus für einen Standortnachteil?*

Die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes ist einer von vielen Faktoren für die unternehmerische Standortwahl.

In Bezug auf die Grundsteuer B wurden z. B. in Hessen auch in Fällen erheblicher Erhöhungen keine signifikanten Ausweichbewegungen festgestellt.

Unternehmensbefragungen belegen, dass die Bedeutung des Standortfaktors „Realsteuerhöhe“ in aller Regel deutlich überschätzt wird (T. Döring: Finanzwissenschaftliche Bewertung der Einnahmenpolitik der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden für den Zeitraum 2009-2015, Darmstadt 2017, S. 55f. mit zahlreichen Quellenhinweisen. Siehe auch die zentralen Studien vom Institut der deutschen Wirtschaft:

Standortpolitik – Kosten wiegen am schwersten, in: iwd - Informationsdienst, Nr. 33 (14. August 2003), Köln 2003 sowie Institut der deutschen Wirtschaft/IW Consult, Die Messung der industriellen Standortqualität in Deutschland, Köln 2012). Finanzwissenschaftliche Analysen haben gezeigt, „dass sich die steuerpolitische Entscheidung von Kommunen nicht an der Gesamtheit der übrigen Kommunen ausrichtet, sondern vor allem an den Kommunen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft orientiert ist.“ (T. Döring: Finanzwissenschaftliche Bewertung der Einnahmenpolitik der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden für den Zeitraum 2009-2015, Darmstadt 2017, S. 51).

Folglich ist nicht zu erwarten, dass eine beispielsweise durch höhere Nivellierungssätze ausgelöste, zeitlich mehr oder weniger gleichlaufende Erhöhung von Realsteuerhebesätzen in Rheinland-Pfalz zu nennenswerten Standortnachteilen hiesiger Gemeinden führen wird.



*Vorbemerkung zu den Fragen 37 bis 42*

Für die Beantwortung der Fragen 37 bis 42 wurde die Statistik der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen der Jahre 2018 bis 2021 des Statistischen Landesamtes ausgewertet. Die Daten des Haushaltsjahres 2022 sind noch unvollständig und nicht plausibilisiert. Eine Vorabauswertung für 2022 ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

*37. Wie entwickelten sich jeweils die durchschnittlichen Umlagesätze der Landkreise bzw. Verbandsgemeinden in den Jahren 2018 bis 2022?*

Das Ergebnis der Auswertungen des Statistischen Landesamtes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2018	2019	2020	2021
	v. H.			
<b>Landkreise</b>	43,61	42,69	43,69	43,91
<b>Verbandsgemeinden</b> (ohne Sonderumlagen)	33,97	33,35	33,27	33,10

*38. Wie entwickelten sich jeweils das Umlageaufkommen der Landkreise bzw. Verbandsgemeinden in den Jahren 2018 bis 2022?*

Das Ergebnis der Auswertungen des Statistischen Landesamtes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2018	2019	2020	2021
	in Mio. Euro			
<b>Landkreise</b>	1.540,802	1.679,715	1.683,277	1.807,544
<b>Verbands-gemeinden</b> (ohne Sonder-umlagen)	799,711	830,683	871,731	907,733



39. *Wie hoch lagen jeweils die Umlagesätze im Jahr 2022 der 24 Landkreise und 129 Verbandsgemeinden?*

40. *Wie hoch lag jeweils das Umlageaufkommen im Jahr 2022 in den 24 Landkreisen und 129 Verbandsgemeinden?*

Es wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 37 bis 42 verwiesen.

41. *Wie viele Landkreise bzw. Verbandsgemeinden erhöhten jeweils in den Jahren 2018 bis 2022 ihre Umlage?*

Das Ergebnis der Auswertungen des Statistischen Landesamtes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2018	2019	2020	2021
	<b>Anzahl</b>			
<b>Landkreise</b>	2	7	9	5
<b>Verbands- gemeinden (ohne Sonder- umlagen)</b>	15	11	27	19

42. *Wie viele Landkreise bzw. Verbandsgemeinden senkten jeweils in den Jahren 2018 bis 2022 ihre Umlage?*

Das Ergebnis der Auswertungen des Statistischen Landesamtes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:



	2018	2019	2020	2021
	<b>Anzahl</b>			
<b>Landkreise</b>	11	10	3	7
<b>Verbands- gemeinden</b> (ohne Sonder- umlagen)	55	60	33	40

## VI. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer

43. *Wie entwickelte sich der für rheinland-pfälzische Kommunen entspringende Anteil (in Prozent) an der Umsatzsteuer bzw. Einkommensteuer in den Jahren 2018 bis 2022? Bitte jeweils auch das verteilte bundesweite Gesamtaufkommen angeben.*

Die Kommunen in Deutschland werden nach Art. 106 Abs. 5 und Abs. 5a GG sowohl am Aufkommen der Einkommensteuer als auch der Umsatzsteuer beteiligt. Die rheinland-pfälzischen Kommunen erhielten in den Jahren 2018 bis 2022 folgende Anteile. Das verteilte bundesweite Gesamtaufkommen wird in der Tabelle jeweils in der zweiten Zeile eines Antwortfeldes ausgewiesen.

	<b>Gemeindeanteil ESt</b>	<b>Gemeindeanteil USt</b>
<b>2018</b>	4,412 % 41.182,3 Mio. Euro	3,984 % 7.484,3 Mio. Euro
<b>2019</b>	4,468 % 43.220,2 Mio. Euro	4,128 % 8.291,0 Mio. Euro
<b>2020</b>	4,462 % 41.472,8 Mio. Euro	4,125 % 9.035,4 Mio. Euro
<b>2021</b>	4,416 % 43.830,1 Mio. Euro	4,036 % 9.022,2 Mio. Euro



<b>2022</b>	4,680 % 45.006,6 Mio. Euro	4,133 % 8.179,2 Mio. Euro
-------------	-------------------------------	------------------------------

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 4, Steuerhaushalt, Tabelle 2.1, Kassenmäßige Steuereinnahmen der Gemeinden/Gemeindeverbände nach der Steuerverteilung, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnung. In der phasengerechten Abgrenzung der kommunalen Steuereinnahmen ergeben sich andere Anteilssätze.

44. *Spricht sich die Landesregierung vor dem Hintergrund der hohen Inflation dafür aus, die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer anzuheben? Bitte die Antwort begründen.*

Die Gemeinden erhalten seit dem 1. Januar 1970 einen Anteil am Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer. Dieser Anteil wurde in verschiedenen gesetzgeberischen Schritten ausgeweitet. Die aktuellen Verteilungsgrundlagen werden im Gemeindefinanzreformgesetz sowie durch Rechtsverordnungen des Bundesministers der Finanzen (Bestimmung der maßgebenden Bundesstatistiken) und der Länder (Festsetzung der Schlüsselzahlen) geregelt.

Der konkrete Anteil einer jeden Gemeinde am Gesamtbetrag des Gemeindeanteils bundesweit ergibt sich aus einer sehr komplexen, zweistufigen Berechnung, bei der zunächst die Länderanteile ermittelt werden. Nach § 1 Satz 2 Gemeindefinanzreformgesetz wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für jedes Land „nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbart werden.“

Weitaus komplizierter als die Verteilung auf die einzelnen Länder ist die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden innerhalb eines Landes. Die Verteilung des Anteils an der gesamten Einkommensteuer eines Landes auf die einzelnen Gemeinden erfolgt mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels (§§ 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz). Basis für die Ermittlung des Schlüssels sind die Einkommensteuerbeträge der Einwohner einer Gemeinde, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu einer bestimmten Obergrenze



(Höchstbetrag) entfallen. Diese Daten werden alle drei Jahre ermittelt. Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird also materiell durch zwei Faktoren bestimmt:

1. das Jahr, für das die Einkommensteuerbeträge der Einwohner ermittelt werden;
2. die Höchstbeträge der zu versteuernden Einkommen, bis zu denen die Einkommensteuerbeträge in die Verteilung einfließen.

Eine Veränderung eines oder beider Faktoren gleichzeitig hat oft sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelne Gemeinde. Dabei werden die Höchstbeträge, bis zu denen die Einkommensteuerbeträge in die Verteilung einfließen, in einem umfassenden Beteiligungsprozess der Länder (Finanz- und Innenministerien) und der Gemeindevertretungen unter Berücksichtigung der Ziele des Gemeindefinanzreformgesetzes und auf der Grundlage aufwändiger Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes sowie der Statistischen Landesämter alle drei Jahre neu festgesetzt. Da sich aufgrund von Inflation die Einkommen sowohl im Gesamtniveau als auch in ihrer Struktur verändern können, kann sich infolge dessen eine Änderung der Verteilungswirkung der Gemeindeanteile ergeben, was sich aber grundsätzlich erst im Lichte der Gesamtanalyse der Ergebnisse der Modellrechnungen zeigen wird.

Die nächste Festsetzung der Höchstbeträge erfolgt in 2023, wird sich auf das Statistikjahr 2019 beziehen und für die Jahre 2024 bis 2026 gelten. Bis 2019 waren keine außergewöhnlichen Inflationseffekte zu beobachten. Insofern erwartet die Landesregierung zumindest in 2023 und mit Wirkung für die Jahre 2024 bis 2026 keinen diesbezüglichen Änderungsbedarf bei den Höchstbeträgen.

Die für die konkrete Höhe des individuellen Anteils einer jeden Gemeinde schließlich entscheidende Schlüsselzahl unterliegt indessen überhaupt keinem (politischen) Entscheidungsprozess. Die Höhe ergibt sich stattdessen aus den Einkommensteuerbeträgen ihrer Einwohner (innerhalb der oben erläuterten Höchstbetragsgrenzen), wie sie der Bundesstatistik (hier: 2019) zu entnehmen ist, und wird als Dezimalbruch als



Anteil am Landesaufkommen ausgedrückt (in Summe: 1). Daher wird sich die Landesregierung auch zukünftig nicht für oder gegen eine Anhebung der Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auszusprechen haben.

*45. Von welcher Verteilungswirkung geht die Landesregierung aus, wenn die besagten Schlüsselzahlen inflationsbereinigend steigen?*

Die Auswirkung von Inflation auf die Schlüsselzahlen ist aufgrund des oben erläuterten Verfahrens ohne dezidierte Modellrechnungen und ohne Annahmen über die zu entscheidenden Höchstbeträge nicht absehbar. Unzweifelhaft ist indessen, dass für die in 2023 anstehende Festsetzung der Schlüsselzahlen (und für die Entscheidung über die Höchstbeträge) die aktuell hohe Inflation aus den in der Antwort zu Frage 44 genannten beiden Gründen keinerlei Auswirkungen haben wird.

## **VII. Hundesteuer**

*46. Wie viele Gemeinden in Rheinland-Pfalz erheben eine Hundsteuer?*

Von den 2.301 heheberechtigten Gemeinden meldeten dem Statistischen Landesamt für das Jahr 2022 insgesamt 2.299 Gemeinden Einzahlungen aus der Hundesteuer.

*47. Wie viele Gemeinden in Rheinland-Pfalz haben einen erhöhten Steuersatz auf sogenannte Listenhunde festgesetzt?*

In Rheinland-Pfalz haben laut kommunaler Abfrage 739 Gemeinden einen erhöhten Steuersatz auf gefährliche Hunde festgesetzt.

*48. Wie entwickelte sich in den Jahren 2018 bis 2022 die durchschnittliche Steuer auf den ersten Hund, der kein Listenhund ist?*

Die jeweiligen Durchschnittswerte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (Angaben in Euro):



2018	2019	2020	2021	2022
45,38	45,84	46,26	46,79	48,08

49. *Wie hoch fiel jeweils das Aufkommen aller rheinland-pfälzischen Städten und Gemeinden aus der Hundesteuer in den Jahren 2018 bis 2022 aus?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

50. *Spricht sich die Landesregierung dafür aus, Kommunen ein Wahlrecht zu geben, anstelle der Hundesteuer eine zweckgebundene Hundeabgabe zu erheben?*

Die Landesregierung sieht keine Vorteile in einem solchen Tausch, sondern gerade in der Zweckbindung den Nachteil, dass die Verwendungsmöglichkeiten der Einnahmen stark eingeschränkt werden und dem Haushaltsprinzip der Gesamtdeckung (Nonaffektationsprinzip) zuwider läuft. Das Gesamtdeckungsprinzip liegt jedem öffentlichen Haushalt zugrunde, um das Budgetrecht des demokratisch gewählten Gesetz- und Satzungsgebers nicht zu unterlaufen.

Die Hundesteuer ist in erster Linie als Lenkungsabgabe konzipiert, um die Anzahl und die Art der gehaltenen Hunde zumindest mittelbar zu steuern. Sie ist nicht vorrangig dazu gedacht, der Gemeinde Einnahmen zu verschaffen, um die mit den Hunden verbundenen Kosten der Gemeinde zu finanzieren.

51. *Inwiefern könnte das Land Rheinland-Pfalz ein solches Wahlrecht zugunsten seiner Kommunen ohne Beteiligung des Bundesrats einführen?*

Die Hundesteuer ist eine kommunale Steuer, zu deren Erhebung § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes ermächtigt. Dieses Gesetz ist ein Landesgesetz. Der Bundesrat ist an der Landesgesetzgebung nicht beteiligt.



### VIII. Straßenausbaubeiträge

52. *Wie hoch waren 2022 die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in Rheinland-Pfalz differenziert nach verbandsangehörigen Kommunen, verbandsfreien Kommunen und kreisfreien Städten?*

Die Einnahmen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (Angaben in Euro). Sie beruhen auf den Rückmeldungen der Kommunen im Rahmen der kommunalen Abfrage.

<b>Verbandsangehörige Kommunen</b>	20.356.478
<b>Verbandsfreie Kommunen</b>	6.337.285
<b>Kreisfreie Städte</b>	10.589.707
<b>Gesamt</b>	37.283.470

53. *Wie viele Kommunen erhoben 2022 einmalige, wie viele wiederkehrende Beiträge für den Straßenausbau?*

Gemäß kommunaler Abfrage erhoben im Jahr 2022 262 Kommunen einmalige Beiträge, 256 Kommunen wiederkehrende Beiträge und 17 Kommunen einmalige und wiederkehrende Beiträge.

54. *Wie hoch waren 2022 die Erhebungskosten für einmalige, wie hoch für wiederkehrende Beiträge?*

Eine amtliche Statistik zur Höhe der Erhebungskosten für Straßenausbaubeiträge liegt nicht vor. Durch die Gemeinden werden Erhebungskosten weder gesondert erfasst noch existieren einheitliche Standards für deren Ermittlung.



55. *Wie viele Kommunen haben 2022 ihr Beitragsregime von einmalige auf ganz oder teilweise wiederkehrende Beiträge umgestellt? Bitte die Kommunen nennen.*
57. *Wie viele Einwohner sind jeweils in ein Abrechnungsgebiet gewechselt? Bitte für die Städte und Gemeinden auflisten, die 2022 ihr Beitragsregime umgestellt haben.*
58. *Wie viele Einwohner hatten 2022 jeweils die Städte und Gemeinden, die 2022 ihr Beitragsregime umgestellt haben?*
59. *Wie viele Abrechnungsgebiete wurden jeweils in den Städten und Gemeinden, die 2022 ihr Beitragsregime umgestellt haben, eingeführt?*
60. *Wie hoch ist jeweils der Gemeindeanteil in diesen Abrechnungsgebieten?*

Die Antworten auf die Fragen 55 und 57 bis 60 ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Mit Ausnahme der Einwohnerzahl basieren sie auf den Rückmeldungen der Kommunen im Rahmen der kommunalen Abfrage.



Tabelle zu den Fragen 55, 57 bis 60		Angaben für 86 Gemeinden, die 2022 ganz oder teilweise von einmaligen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umgestellt haben (Frage 55).		Frage 60: Jeweilige Höhe des Gemeindeanteils in den 2022 neu gebildeten Abrechnungsgebieten (in v. H.)																
Bezeichnung	AGS	Art	Frage 58: Einwohner zum 31.12.2022	Frage 57:	Frage 59:	Frage 60:														
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
Koblenz, Stadt	11100000	Kfr St	115.050	6.350	2	35	35													
Brohl-Lützing	13103014	OG	2.572	2.599	2	35	35													
Galenberg	13104204	OG	226																	
Brachbach	13207012	OG	2.320	2.284	2	20	20													
Baumholder, Stadt	13401005	OG	4.086	4.070	2	30	20													
Rückweiler	13401074	OG	384	384	1	20														
Illerich	13502042	OG	812	787	1	30														
Andernach, Stadt	13700003	VFG	30.822	30.904	14 <sup>1</sup>	30	25	20	25	20	25	20	25	20	30	20	20			
Neustadt (Wied)	13801044	OG	6.689	1.452	1	40														
Dattenberg	13804009	OG	1.497	1.475	7	60	35	35	20	20	25	20	25	20						
Linz am Rhein, Stadt	13804041	OG	6.461	6.318	6	25	30	30	25	30	35									
Dernbach	13805011	OG	1.091	1.102	2	25	20													
Dürholz	13805014	OG	1.335	1.299	4	30	20	25	25											
Linkenbach	13805040	OG	564	510	1	20														
Puderbach	13805057	OG	2.506	2.434	6	25	20	20	20	20	20	20	20	20						
Raubach	13805059	OG	2.064	1.984	1	25														
Rodenbach bei Puderbach	13805064	OG	702	698	3	30	30	30												
Steimel	13805070	OG	1.342	1.329	4	20	20	20	20	20										
Dickenschied	14004028	OG	705	734	1	35														
Kirchberg (Hunsrück), Stadt	14004067	OG	4.170	4.232	2	40	25													
Niedersohren	14004107	OG	450	458	1	35														

<sup>1</sup> Daten für alle Abrechnungsgebiete liegen nicht vor.



Tabelle zu den Fragen 55, 57 bis 60		AGS		Art	Frage 58: Einwohner zum 31.12.2022	Frage 57:	Frage 59:	Frage 60: Jeweilige Höhe des Gemeindeanteils in den 2022 neu gebildeten Abrechnungsgebieten (in v. H.)												
								1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
Sohren	14004145	OG	3.404		3.304	1	35													
Simmern/Hunsrück, Stadt	14008144	OG	8.086		8.222	2	35	35												
Aull	14103005	OG	424		434	2	25	25												
Diez, Stadt	14103029	OG	11.093		11.499	5	30	30	30	25										
Balduinstein	14103503	OG	593		617	1	30													
Bettendorf	14107012	OG	337		350	1	30													
Bogel	14107015	OG	806		828	1	30													
Winterwerb	14107140	OG	155		158	1	30													
Hellenhahn-Schellenberg	14306237	OG	1.250			1	35													
Hüblingen	14306245	OG	308			1	25													
Neunkirchen	14306271	OG	558			1	30													
Neustadt/Westerwald	14306272	OG	581			1	30													
Niederroßbach	14306274	OG	689			3	30	20	30											
Nister-Möhrendorf	14306278	OG	302			1	35													
Oberrod	14306282	OG	644			1	30													
Oberroßbach	14306283	OG	350			1	30													
Rennerod, Stadt	14306286	OG	4.466			3	35	35	35											
Seck	14306292	OG	1.208			1	30													
Waigandshain	14306302	OG	222			1	30													
Willingen	14306311	OG	287			1	30													
Zehnhausen bei Rennerod	14306315	OG	395			1	30													
Hundsangen	14308037	OG	2.045		2.062	2	20	20												
Steinfrenz	14308074	OG	811		793	2	25	25												



Tabelle zu den Fragen 55, 57 bis 60		Angaben für 86 Gemeinden, die 2022 ganz oder teilweise von einmaligen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umgestellt haben (Frage 55).																		
Bezeichnung	AGS	Art	Frage 58: Einwohner zum 31.12.2022	Frage 57:	Frage 59:	Frage 60: Jeweilige Höhe des Gemeindeanteils in den 2022 neu gebildeten Abrechnungsgebieten (in v. H.)														
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
Arnshöfen	14308203	OG	176	147	1	20														
Berod bei Wallmerod	14308208	OG	552	534	1	20														
Ettinghausen	14308220	OG	346	342	1	20														
Staudt	14310073	OG	1.285	1.287	3	30	60													
Wirges, Stadt	14310081	OG	5.662	5.634	1	40														
Hetzerath	23108053	OG	2.499	2.499	2	35	30													
Klausen	23108069	OG	1.474	1.474	1	30														
Landscheid	23108503	OG	2.188	2.188	7	30	30	20	20	20										
Mertesdorf	23504085	OG	1.764	1.801	1															
Kaiserslautern, Stadt	31200000	Kfr St	101.880	16.133	1	70														
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	31600000	Kfr St	54.932	24.907	12 <sup>2</sup>	35	25	30	25	35	35	30	30	30	20					
Albig	33101001	OG	1.646	1.621	2	30	25													
Bechenheim	33101005	OG	413	427	1	25														
Bornheim	33101012	OG	906	946	1	30														
Dintenheim	33101014	OG	159	155	1	35														
Eppelsheim	33101020	OG	1.224	1.205	1	35														
Erbes-Büdesheim	33101021	OG	1.422	1.426	1	30														
Esselborn	33101022	OG	397	375	1	25														
Gau-Odernheim	33101032	OG	3.979	3.880	1	35														
Lonsheim	33101043	OG	590	570	1	35														
Nack	33101050	OG	601	616	1	30														

<sup>2</sup> Daten für alle Abrechnungsgebiete liegen nicht vor.



Tabelle zu den Fragen 55, 57 bis 60		Angaben für 86 Gemeinden, die 2022 ganz oder teilweise von einmaligen auf wiederkehrende Straßenausgabenbeiträge umgestellt haben (Frage 55).														
		Frage 57:		Frage 58: Einwohner zum 31.12.2022		Frage 59:		Frage 60: Jeweilige Höhe des Gemeindeanteils in den 2022 neu gebildeten Abrechnungsgebieten (in v. H.)								
Bezeichnung	AGS	Art					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nieder-Wiesen	33101051	OG	602	621	1	30										
Ober-Flörsheim	33101052	OG	1.348	1.263	1	25										
Offenheim	33101053	OG	674	668	1	30										
Alsheim	33102002	OG	2.921	2.921	2	30	25									
Eich	33102018	OG	3.727	3.727	3	30	25	25								
Gimbsheim	33102034	OG	3.203	3.203	1	30										
Hamm am Rhein	33102038	OG	2.046	2.046	1	30										
Mettenheim	33102045	OG	1.688	1.688	1	30										
Spiesheim	33106061	OG	990	970	1	25										
Udenheim	33106064	OG	1.355	1.317	1	25										
Deidesheim, Stadt	33201009	OG	3.802	3.899	1	35										
Forst an der Weinstraße	33201017	OG	816	868	1	35										
Meckenheim	33201035	OG	3.518	3.670	1	35										
Bobenheim am Berg	33202005	OG	848	900	1	30										
Westheim (Pfalz)	33405033	OG	1.725	1.748	1	30										
Weilerbach	33509049	OG	4.835	4.800	4	30	25	25	25							
Landstuhl, Sickingenstadt, Stadt	33511022	OG	8.463	6.500	3	35	30	25								
Kapellen-Drusweiler	33702045	OG	1.008	990	1	25										
Pleisweiler-Oberhofen	33702062	OG	869	860	1	25										
Herxheim bei Landau/Pfalz	33704038	OG	11.071	1.241	3	25	20	20								
Herxheimweyher	33704039	OG	562	546	1	25										



56. *Wie hoch waren die Umstellungskosten der Städte und Gemeinden, die ihr Beitragsregime 2022 umgestellt haben? Bitte für die betroffenen Städte und Gemeinden auflisten.*

Eine amtliche Statistik zur Höhe der Kosten der Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge liegt nicht vor. Durch die Gemeinden werden Umstellungskosten weder gesondert erfasst noch existieren einheitliche Standards für deren Ermittlung.

61. *Mit welchen Auswirkungen der hohen Inflation auf die Höhe der Straßenausbaubeiträge rechnet die Landesregierung?*

Die Planung und Durchführung der Straßenausbaumaßnahmen sowie die Erhebung der Straßenausbaubeiträge fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Landesregierung liegen daher keine geeigneten Informationen vor, um die Auswirkungen der Inflation auf die Höhe der Straßenausbaubeiträge beurteilen zu können.

## IX. Sogenannte Bagatellsteuern und -abgaben

62. *Wie viele Gemeinden erhoben 2022 jeweils eine Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer, Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer und Fischereisteuer?*

Vergnügungssteuer	166
Zweitwohnungsteuer	82
Schankerlaubnissteuer	3
Jagdsteuer und Fischereisteuer	32

63. *Wie hoch war 2022 das Aufkommen jeweils aus der Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer, Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer und Fischereisteuer?*

Siehe Antwort zu Frage 1. Die Einnahmen der rheinland-pfälzischen Gemeinden aus der Schankerlaubnissteuer betragen im Jahr 2022 0,315 Mio. Euro.



64. Wie hoch waren 2022 die kommunalen Erhebungskosten jeweils für die Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer, Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer und Fischereisteuer?

Eine amtliche Statistik zur Höhe der Erhebungskosten der genannten Steuern liegt nicht vor. Durch die Gemeinden werden Erhebungskosten weder gesondert erfasst noch existieren einheitliche Standards für deren Ermittlung.

65. Wie viele Gemeinden erhöhten jeweils in den Jahren 2018 bis 2022 ihre Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer, Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer oder Fischereisteuer?

Von insgesamt 2.454 angefragten Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) sind dazu etwa 500 Rückmeldungen (20 Prozent) eingegangen.

Erhöhung der Vergnügungssteuer					
	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	34	33	30	27	31

Erhöhung der Zweitwohnungssteuer					
	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	5	5	6	4	5

Erhöhung der Schankerlaubnissteuer					
	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	1	1	1	1	1

Erhöhung der Jagdsteuer					
	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	2	2	2	2	2

Erhöhung der Fischereisteuer					
	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	0	0	0	0	0



*66. Wie viele Gemeinden erhoben 2022 eine sogenannte Terrassengebühr?*

Von insgesamt 2.454 angefragten Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) sind dazu 818 Rückmeldungen (33 Prozent) eingegangen. Demnach erhoben im Jahr 2022 insgesamt 12 Gemeinden in Rheinland-Pfalz eine Terrassengebühr.

*67. Wie hoch war 2022 das Aufkommen aus der Terrassengebühr?*

Von insgesamt 2.454 angefragten Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) sind dazu 126 Rückmeldungen (5 Prozent) eingegangen. Demnach betrug im Jahr 2022 das Aufkommen aus der Terrassengebühr 430.387,75 Euro.

*68. Wie hoch waren 2022 die kommunalen Erhebungskosten für die Terrassengebühr?*

Eine amtliche Statistik zur Höhe der Erhebungskosten für die Terrassengebühr liegt nicht vor. Durch die Gemeinden werden Erhebungskosten weder gesondert erfasst noch existieren einheitliche Standards für deren Ermittlung.

*69. Wie viele Gemeinden erhöhten jeweils in den Jahren 2018 bis 2022 ihre Terrassengebühr?*

Von insgesamt 2.454 angefragten Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) sind dazu 198 Rückmeldungen (8 Prozent) eingegangen. Demnach hat keine rheinland-pfälzische Gemeinde die Terrassengebühr in den Jahren 2018 bis 2022 angehoben.



## X. Besteuerung des Tourismus

70. Welche Gemeinden erheben jeweils eine Bettensteuer bzw. Übernachtungssteuer und wann wurde diese eingeführt?

Die sog. Bettensteuer (Kulturförderabgabe, Beherbergungsabgabe bzw. -steuer, Übernachtungsabgabe), die auch in Rheinland-Pfalz erhoben wird, ist im kommunalen Rechnungswesen dem Konto „Sonstige Gemeindesteuern“ zuzuordnen. Sonstige Gemeindesteuern wurden im Jahr 2022 in zehn rheinland-pfälzischen Gemeinden nachgewiesen. Ob es sich hierbei ausschließlich um die sog. Bettensteuer handelt, kann nicht bestätigt werden. Über den Zeitraum der Einführung liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

71. Welche Gemeinden erheben jeweils einen Tourismusbeitrag bzw. Fremdenverkehrsbeitrag und wann wurde dieser eingeführt?

Für die Auswertung zu den Tourismusbeiträgen auf Grundlage der Kassenstatistik für das Jahr 2022 wurde das Konto 6361 (Tourismusbeiträge bzw. Fremdenverkehrsbeitrag / Fremdenverkehrsabgabe) berücksichtigt. Tourismusbeiträge können seit 1. Januar 2016 auf der neuen Rechtsgrundlage im Kommunalabgabengesetz (§ 12 KAG) von allen Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden erhoben werden. Angaben zum konkreten Einführungszeitpunkt werden statistisch nicht erfasst.

<b>Gemeinde/Gemeindeverband mit Buchung in Konto 6361 - Tourismusbeiträge</b>		
<b>AGS</b>	<b>Gemeinde/Gemeindeverband</b>	<b>Art</b>
23201000	Arzfeld	Verbandsgemeinde
33202000	Freinsheim	Verbandsgemeinde
13100007	Bad Neuenahr-Ahrweiler	verbandsfreie Gemeinde
13100070	Remagen, Stadt	verbandsfreie Gemeinde
13101001	Adenau, Stadt	Ortsgemeinde
13102003	Altenahr	Ortsgemeinde
13102017	Dernau	Ortsgemeinde
13102049	Mayschoß	Ortsgemeinde
13102068	Rech	Ortsgemeinde
13103006	Bad Breisig, Stadt	Ortsgemeinde



<b>Gemeinde/Gemeindeverband mit Buchung in Konto 6361 - Tourismusbeiträge</b>		
<b>AGS</b>	<b>Gemeinde/Gemeindeverband</b>	<b>Art</b>
13300006	Bad Kreuznach, Stadt	verbandsfreie Gemeinde
13501007	Beilstein	Ortsgemeinde
13501012	Bremm	Ortsgemeinde
13501015	Briedern	Ortsgemeinde
13501017	Bruttig-Fankel	Ortsgemeinde
13501020	Cochem, Stadt	Ortsgemeinde
13501024	Ediger-Eller	Ortsgemeinde
13501025	Ellenz-Poltersdorf	Ortsgemeinde
13501027	Ernst	Ortsgemeinde
13501049	Klotten	Ortsgemeinde
13501060	Mesenich	Ortsgemeinde
13501065	Moselkern	Ortsgemeinde
13501066	Müden (Mosel)	Ortsgemeinde
13501072	Pommern	Ortsgemeinde
13501079	Senheim	Ortsgemeinde
13501082	Treis-Karden	Ortsgemeinde
13501086	Valwig	Ortsgemeinde
13503057	Lutzerath	Ortsgemeinde
13503083	Ulmen, Stadt	Ortsgemeinde
13503501	Bad Bertrich	Ortsgemeinde
13505001	Alf	Ortsgemeinde
13505013	Briedel	Ortsgemeinde
13505019	Bullay	Ortsgemeinde
13505068	Neef	Ortsgemeinde
13505073	Pünderich	Ortsgemeinde
13505076	Sankt Aldegund	Ortsgemeinde
13505092	Zell (Mosel), Stadt	Ortsgemeinde
13709204	Brey	Ortsgemeinde
13709205	Brodenbach	Ortsgemeinde
13709206	Burgen	Ortsgemeinde
13709207	Dieblich	Ortsgemeinde
13709208	Hatzenport	Ortsgemeinde
13709212	Kobern-Gondorf	Ortsgemeinde
13709217	Niederfell	Ortsgemeinde
13709230	Winningen	Ortsgemeinde
13802004	Bad Hönningen, Stadt	Ortsgemeinde
13804041	Linz am Rhein, Stadt	Ortsgemeinde
13807073	Unkel, Stadt	Ortsgemeinde
13809061	Rengsdorf	Ortsgemeinde



<b>Gemeinde/Gemeindeverband mit Buchung in Konto 6361 - Tourismusbeiträge</b>		
<b>AGS</b>	<b>Gemeinde/Gemeindeverband</b>	<b>Art</b>
14000501	Boppard, Stadt	verbandsfreie Gemeinde
14009112	Oberwesel, Stadt	Ortsgemeinde
14009133	Sankt Goar, Stadt	Ortsgemeinde
14009155	Urbar	Ortsgemeinde
14103029	Diez, Stadt	Ortsgemeinde
14109016	Bornich	Ortsgemeinde
14109066	Kamp-Bornhofen	Ortsgemeinde
14109069	Kaub, Stadt	Ortsgemeinde
14109072	Kestert	Ortsgemeinde
14109108	Osterspai	Ortsgemeinde
14109121	Sankt Goarshausen	Ortsgemeinde
14109501	Braubach, Stadt	Ortsgemeinde
14110006	Bad Ems, Stadt	Ortsgemeinde
14110091	Nassau, Stadt	Ortsgemeinde
14110103	Obernhof	Ortsgemeinde
14301206	Bad Marienberg (Ww)	Ortsgemeinde
23100502	Morbach	verbandsfreie Gemeinde
23101008	Bernkastel-Kues, Stadt	Ortsgemeinde
23101012	Brauneberg	Ortsgemeinde
23101016	Burgen	Ortsgemeinde
23101030	Erden	Ortsgemeinde
23101041	Graach an der Mosel	Ortsgemeinde
23101066	Kesten	Ortsgemeinde
23101075	Lieser	Ortsgemeinde
23101076	Lösnich	Ortsgemeinde
23101081	Maring-Noviant	Ortsgemeinde
23101086	Minheim	Ortsgemeinde
23101090	Mülheim an der Mosel	Ortsgemeinde
23101092	Neumagen-Dhron	Ortsgemeinde
23101105	Piesport	Ortsgemeinde
23101125	Ürzig	Ortsgemeinde
23101126	Veldenz	Ortsgemeinde
23101133	Wintrich	Ortsgemeinde
23101136	Zeltingen-Rachtig	Ortsgemeinde
23106042	Gräfendhron	Ortsgemeinde
23106123	Thalfang	Ortsgemeinde
23109014	Burg (Mosel)	Ortsgemeinde
23109029	Enkirch	Ortsgemeinde
23109068	Kinheim	Ortsgemeinde



<b>Gemeinde/Gemeindeverband mit Buchung in Konto 6361 - Tourismusbeiträge</b>		
<b>AGS</b>	<b>Gemeinde/Gemeindeverband</b>	<b>Art</b>
23109072	Kröv	Ortsgemeinde
23109110	Reil	Ortsgemeinde
23109120	Starkenburg	Ortsgemeinde
23109124	Traben-Trarbach, Stadt	Ortsgemeinde
23201322	Waxweiler	Ortsgemeinde
23205088	Neuerburg, Stadt	Ortsgemeinde
23208070	Kyllburg, Stadt	Ortsgemeinde
23208075	Malberg	Ortsgemeinde
23208113	Sankt Thomas	Ortsgemeinde
23208331	Zendscheid	Ortsgemeinde
23301014	Darscheid	Ortsgemeinde
23301017	Deudesfeld	Ortsgemeinde
23301027	Gillenfeld	Ortsgemeinde
23301034	Immerath	Ortsgemeinde
23301042	Mehren	Ortsgemeinde
23301063	Schalkenmehren	Ortsgemeinde
23301065	Schutz	Ortsgemeinde
23301071	Strotzbüsch	Ortsgemeinde
23301075	Üdersdorf	Ortsgemeinde
23301501	Daun, Stadt	Ortsgemeinde
23506063	Klüsserath	Ortsgemeinde
23506074	Leiwen	Ortsgemeinde
23506083	Mehring	Ortsgemeinde
23506125	Schweich, Stadt	Ortsgemeinde
23506207	Trittenheim	Ortsgemeinde
23508118	Saarburg, Stadt	Ortsgemeinde
31600000	Neustadt a. d. W., kfr. Stadt	Kreisfreie Stadt
31800000	Speyer, kfr. Stadt	Kreisfreie Stadt
33200002	Bad Dürkheim, Stadt	verbandsfreie Gemeinde
33201009	Deidesheim, Stadt	Ortsgemeinde
33206046	Wachenheim a. d. W.	Ortsgemeinde
33302019	Eisenberg(Pfalz), Stadt	Ortsgemeinde
33304013	Dannenfels	Ortsgemeinde
33307003	Alsenz	Ortsgemeinde
33511047	Trippstadt	Ortsgemeinde
33701501	Annweiler am Trifels	Ortsgemeinde
33702005	Bad Bergzabern, Stadt	Ortsgemeinde
33702019	Dörrenbach	Ortsgemeinde
33702029	Gleiszellen-Gleishorbach	Ortsgemeinde



<b>Gemeinde/Gemeindeverband mit Buchung in Konto 6361 - Tourismusbeiträge</b>		
<b>AGS</b>	<b>Gemeinde/Gemeindeverband</b>	<b>Art</b>
33702045	Kapellen-Drusweiler	Ortsgemeinde
33702049	Klingenmünster	Ortsgemeinde
33702062	Pleisweiler-Oberhofen	Ortsgemeinde
33702071	Schweigen-Rechtenbach	Ortsgemeinde
33703020	Edenkoben, Stadt	Ortsgemeinde
33703028	Gleisweiler	Ortsgemeinde
33703066	Rhodt unter Rietburg	Ortsgemeinde
33703084	Weyher in der Pfalz	Ortsgemeinde
33706047	Kirrweiler (Pfalz)	Ortsgemeinde
33706052	Maikammer	Ortsgemeinde
33706070	Sankt Martin	Ortsgemeinde
33901003	Bacharach, Stadt	Ortsgemeinde
33901040	Niederheimbach	Ortsgemeinde
33901058	Trechtingshausen	Ortsgemeinde
33902006	Bodenheim	Ortsgemeinde

72. Welche Gemeinden erheben jeweils einen Kurbeitrag bzw. Gästebeitrag und wann wurde dieser eingeführt?

Für die Auswertung zu den Kur- bzw. Gästebeiträgen auf Grundlage der Kassenstatistik für das Jahr 2022 wurden die Konten 6362 (Gästebeiträge bzw. Kurbeiträge) und 6363 (Kurtaxe) berücksichtigt. Gästebeiträge können seit 1. Januar 2016 auf der neuen Rechtsgrundlage im Kommunalabgabengesetz (§ 12 KAG) von allen Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden erhoben werden. Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine Kurabgabe in Heilstätten, Erholungsorten, Seebädern oder Staatsbädern (siehe Landesgesetz über die Erhebung einer Kurtaxe in den Staatsbädern von Rheinland-Pfalz). Angaben zum konkreten Einführungszeitpunkt werden statistisch nicht erfasst.

<b>Gemeinde mit Buchung in Konten 6362 (Gästebeiträge) bzw. 6363 (Kurtaxe)</b>		
<b>AGS</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Art</b>
13100007	Bad Neuenahr-Ahrweiler	verbandsfreie Gemeinde
13103006	Bad Breisig, Stadt	Ortsgemeinde
13310501	Bad Sobernheim, Stadt	Ortsgemeinde
13503501	Bad Bertrich	Ortsgemeinde
13704093	Rieden	Ortsgemeinde



<b>Gemeinde mit Buchung in Konten 6362 (Gästebeiträge) bzw. 6363 (Kurtaxe)</b>		
<b>AGS</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Art</b>
13704106	Volkesfeld	Ortsgemeinde
13802004	Bad Hönningen, Stadt	Ortsgemeinde
13809007	Hausen (Wied)	Ortsgemeinde
13809047	Niederbreitbach	Ortsgemeinde
13809065	Roßbach	Ortsgemeinde
13809076	Waldbreitbach	Ortsgemeinde
14000501	Boppard, Stadt	verbandsfreie Gemeinde
14103029	Diez, Stadt	Ortsgemeinde
14301206	Bad Marienberg (Ww)	Ortsgemeinde
23101008	Bernkastel-Kues, Stadt	Ortsgemeinde
23205019	Bollendorf	Ortsgemeinde
23205063	Irrel	Ortsgemeinde
23205088	Neuerburg, Stadt	Ortsgemeinde
23206296	Prüm, Stadt	Ortsgemeinde
23208070	Kyllburg, Stadt	Ortsgemeinde
23301501	Daun, Stadt	Ortsgemeinde
23306029	Hillesheim, Stadt	Ortsgemeinde
23306240	Stadtkyll	Ortsgemeinde
23506074	Leiwen	Ortsgemeinde
23508058	Kell am See	Ortsgemeinde
31800000	Speyer, kfr. Stadt	Kreisfreie Stadt
33200002	Bad Dürkheim, Stadt	verbandsfreie Gemeinde
33201009	Deidesheim, Stadt	Ortsgemeinde
33511047	Trippstadt	Ortsgemeinde
33701501	Annweiler am Trifels	Ortsgemeinde
33702005	Bad Bergzabern, Stadt	Ortsgemeinde
33703020	Edenkoben, Stadt	Ortsgemeinde
33706070	Sankt Martin	Ortsgemeinde
34001004	Dahn, Stadt	Ortsgemeinde
34003008	Eppenbrunn	Ortsgemeinde



73. Welche Gemeinden erheben jeweils eine andere mit dem Fremdenverkehr zusammenhängende Steuer oder Abgabe und wann wurde diese eingeführt?

Von den 2.454 angefragten Gemeinden und Gemeindeverbänden liegen 891 Rückmeldungen zu dieser Frage vor. Die nachfolgenden 19 Gemeinden und Gemeindeverbände hatten angegeben, eine andere, mit dem Fremdenverkehr zusammenhängende Steuer oder Abgabe zu erheben.

Kommunen	AGS	Jahr der Einführung
Linz am Rhein, Stadt	13804041	2017
Wittlich-Land	23108000	2019
Deidesheim, Stadt	33201009	2017
Freinsheim	33202000	2000
Eisenberg (Pfalz), Stadt	33302019	2021
Trippstadt	33511047	1993
Bad Bergzabern, Stadt	33702005	1987
Dörrenbach	33702019	1971
Gleiszellen-Gleishorbach	33702029	2005
Kapellen-Drusweiler	33702045	2008
Klingenmünster	33702049	2005
Pleisweiler-Oberhofen	33702062	2005
Schweigen-Rechtenbach	33702071	1980
Edenkoben, Stadt	33703020	1986
Gleisweiler	33703028	2005
Rhodt unter Rietburg	33703066	1987
Weyher in der Pfalz	33703084	1997
Hauenstein	34002014	1996
Eppenbrunn	34003008	2021

74. Wie hoch war jeweils das Aufkommen aus Betten- bzw. Übernachtungssteuer, Tourismus- bzw. Fremdenverkehrsbeitrag, Kur- bzw. Gästebeitrag bzw. und sonstige mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Steuern und Abgaben in den Jahren 2018 bis 2022?

Gefragt wird zwar nach dem Aufkommen, aber die Kassenstatistik weist jeweils nur die Einnahmen der Jahre 2018 bis 2022 aus. Die Einnahmen aus der Betten- bzw.



Übernachtungsteuer sowie den sonstigen mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Steuern sind kontenmäßig darin erfasst. Die Kontenstruktur ermöglicht jedoch keine weitergehende Differenzierung. Hinsichtlich der Einnahmen aus der Betten- bzw. Übernachtungsteuer wird auf die Ausführungen zu Frage 70 verwiesen.

	Aufkommen lt. Kassenstatistik in Mio. Euro			
	6361A/6361 Tourismusbeiträge	6362A/6362 Gästebeiträge	6363 Kurtaxe	6039 Sonstige Gemeindesteuern
2018	7,52	2,94	0,76	0,87
2019	8,33	4,36	0,41	1,05
2020	4,76	3,55	0,17	0,94
2021	5,74	2,11	0,27	0,64
2022	7,40	2,96	1,01	1,28

## XI. Auswirkung der Umsatzsteuerpflicht

75. *Wie viele Kommunen erheben bereits auf ihre Leistungen, die von einer ihrer unternehmerisch tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) erbracht werden, die Umsatzsteuer?*

Gemäß kommunaler Abfrage erheben in Rheinland-Pfalz 273 Kommunen auf ihre Leistungen, die von einer ihrer unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) erbracht werden, Umsatzsteuer nach § 2b UStG oder § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

76. *Mit welchem Umsatzsteueraufkommen durch kommunale jPdöR rechnet die Landesregierung in diesem Jahr, mit welchem ab dem Jahr 2025?*

77. *Mit welchen Auswirkungen auf die Preise bzw. Gebühren der nun bzw. künftig umsatzbesteuerten kommunalen Leistungen rechnet die Landesregierung?*

78. *Mit welchen Auswirkungen auf die Nachfrage nach den nun bzw. künftig umsatzbesteuerten kommunalen Leistungen rechnet die Landesregierung?*



79. *Mit welchen Auswirkungen auf das Angebot an nun bzw. künftig umsatzbesteuerten kommunalen Leistungen rechnet die Landesregierung?*

80. *Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf interkommunale Zusammenarbeit durch die Umsatzbesteuerung?*

Nach bisheriger Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG) knüpft die Umsatzsteuer zur Beurteilung unternehmerischer Aktivitäten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Körperschaftsteuer an. Nur soweit danach so genannte Betriebe gewerblicher Art vorliegen, kommt – den Sonderfall der land- und forstwirtschaftlichen Betätigung ausgenommen – auch eine Umsatzbesteuerung in Betracht.

Unter Geltung des § 2b UStG unterliegen hingegen spätestens ab 2025 alle nachhaltigen Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Erbringung entgeltlicher Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Handelt die juristische Person des öffentlichen Rechts dabei auf privatrechtlicher Grundlage, führt dies stets zur Umsatzsteuerbarkeit, weil sie sich insoweit wie ein Privater am Markt betätigt. Von der Umsatzbesteuerung ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher (hoheitlicher) Grundlage, wenn diese nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen gegenüber vergleichbaren Leistungen privater Mitbewerber führen. Ob solche Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, ist nach den Regelungen des § 2b UStG zu prüfen. Hervorzuheben ist, dass die originär hoheitlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand, also insbesondere das Verwaltungshandeln gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, von dieser Rechtsänderung nicht betroffen ist und auch künftig unversteuert bleibt. Ausgehend von diesen Grundsätzen dürfte die Anwendung des § 2b UStG tendenziell dazu führen, dass auch bei den Kommunen mehr Tätigkeiten als bislang der Umsatzsteuer unterliegen. Zu den konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch keine Angaben machen.

Aufgrund einer Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 und 22a UStG) konnten sich juristische Personen des öffentlichen Rechts in einer bis Ende 2016 abzugebenden Erklärung einmalig dafür entscheiden, die bislang geltende Regelung zur Bestimmung des Unternehmens bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 3 UStG)



weiterhin anzuwenden. Diese Übergangsregelung gilt nach derzeitiger Rechtslage längstens bis zum 31. Dezember 2024 und wird nach wie vor von vielen kommunalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen, um in dieser Zeit die besteuereungsrelevanten Sachverhalte zu ermitteln und ggf. bestehende Rechtsfragen zu klären. Darüber hinaus ist ein Teil der Kommunen, die nach bisherigem Recht keine umsatzsteuerbaren Leistungen ausführen, noch nicht umsatzsteuerlich erfasst. Insofern ist der Umfang der ab 2025 erstmals der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen vorab nicht bekannt. Auch für das Jahr 2023 liegen der Landesregierung keine geeigneten Informationen vor, um das Umsatzsteueraufkommen durch kommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts beurteilen zu können.

Ob es im Einzelfall aufgrund des § 2b UStG tatsächlich zu Auswirkungen auf die Preise bzw. Gebühren oder das Angebot kommunaler Leistungen kommt, hängt von mehreren Faktoren ab. So werden z. B. viele Kommunen mit ihren Gesamtumsätzen unterhalb der für die Kleinunternehmerregelung geltenden Umsatzgrenze liegen und damit weiterhin keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Darüber hinaus finden auf etwaige umsatzsteuerbare Leistungen – wie bei allen Unternehmen – die im Umsatzsteuergesetz geregelten Befreiungsvorschriften Anwendung. Zudem wird aufgrund des § 2b Abs. 2 Nummer 1 UStG davon ausgegangen, dass gleichartige, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Tätigkeiten bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von 17.500 Euro nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führen und damit nicht von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen ist.

Was die interkommunale Zusammenarbeit betrifft, sieht § 2b Abs. 3 UStG Regelungen vor, die derartige Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen von einer Umsatzbesteuerung auszunehmen. Hier kommt es u.U. auch darauf an, im Einzelfall zu prüfen, ob Sachverhalte bis 2025 so umgestaltet werden können, dass keine Umsatzsteuerbelastung eintritt.

Soweit kommunale Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, steht der Kommune der Vorsteuerabzug für damit im Zusammenhang stehende Leistungsbezüge zu. Insofern kann sich bei hohen Eingangsumsätzen, die z. B. in Investitionsphasen



auftreten, auch eine finanzielle Auswirkung zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts ergeben. Auch dies hängt allerdings von den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall ab.

Ob unter Geltung des § 2b UStG die Kommunen im Ergebnis – nach individueller Umsatzbesteuerung und Verteilung des Umsatzsteueraufkommens – tatsächlich höher belastet werden, kann vor diesem Hintergrund nicht verlässlich beurteilt werden. Daher wurde auch bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des § 2b UStG im Jahr 2015 darauf hingewiesen, dass die konkreten finanziellen Auswirkungen dieser Vorschrift nicht ermittelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Stephan Weinberg